



Landgericht Hamburg
– Zivilkammer 24 –
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

19.01.2012 Kr/Gt

Abschrift

Az. 324 O 616/11

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH

Schälike

RAe Schwenn & Krüger

./.

RAe Schön & Reinecke

gibt die Klagerwiderung nur zu folgenden Anmerkungen Anlass:

1. Verletzte Rechte

Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht juristischer Personen des Privatrechts wird vom Bundesgerichtshof und, soweit wir sehen, ausnahmslos allen deutschen Instanzgerichten seit Jahrzehnten anerkannt (vgl. etwa BGH, NJW 1994, 1281, 1282; Soehring, 4. Aufl., § 13, Rn. 13 f. m. w. Nw.). Auch in seiner „Gen-Milch“-Entscheidung vom 11.03.2008 (NJW 2008, 2110, 2112) ging der BGH vom Schutz des Unternehmenspersönlichkeitsrechts gegen unwahre Äußerungen wie selbstverständlich unter Bezugnahme auf vorangegangene Entscheidungen aus. Das Bundesverfassungsgericht widersprach dem in der vom Beklagten zitierten Entscheidung vom 08.09.2010 (GRUR-RR 2011, 224, 226) gerade nicht und nahm

die Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil nicht zur Entscheidung an.

Dass darüber hinaus unwahre kreditschädigende Berichterstattung wie die streitgegenständliche, mag sie auch in Form einer Verdachtsberichterstattung daherkommen, Unterlassungsansprüche nach § 824 BGB auslöst, sollte denjenigen, die in einem Rechtsstreit vor der Pressekammer ihrem spärlichen Vortrag zur Sache seitenlange grundsätzliche Belehrungen meinen voranschicken zu müssen, klar sein (zur Lektüre anempfohlen: Vendt in HH-Ko, 35/60 m. w. Nw.). Das Gleiche gilt für den Straftatbestand der üblen Nachrede als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (statt vieler Vendt, a.a.O., 35/16 f.; Wenzel/Burkhardt, 5. Aufl., Kap. 5, Rz. 211 m. w. Nw.). Schließlich ist das Behaupten oder auch nur Verbreiten bewusst unwahrer und ehrverletzender Vorwürfe unproblematisch auch unter § 826 BGB subsumieren.

2. Zum Tatsächlichen

a) Zur „Bedeutung“ des Beklagten

Dass der Beklagte sich als „fünfte Säule der Demokratie“ sieht, weiß man seit Langem. Das sei ihm auch gegönnt. Darum geht es hier aber nicht. Ein Anlass zur Auseinandersetzung mit der Selbstbeweihräucherung des Beklagten bietet dieser Rechtsstreit nicht.

Dass der Beklagte sich im Rahmen seiner „Pseudo“-Gerichtsberichterstattung auf das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit berufen kann, ist unzweifelhaft. Diesem Rechtsstreit liegt nicht zugrunde, dass die Klägerin dem Beklagten dessen Grundrechtsschutz absprechen wollte, sondern er wurde nötig, weil der Beklagte die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung (wieder einmal) überschritten hat.

unwahr

Was aus den als Anlagen B 1 bis B 3 vorgelegten Berliner-Entscheidungen (ohne Tatbestand) für unseren Fall folgen soll, erschließt sich mir nicht. Die hiesige Klägerin wendet sich, anders als der dortige Antragsteller nicht gegen die Verletzung ihres Rechts auf Anonymität durch Namensnennung, sondern gegen unwahre Verdächtigungen. Das Kammergericht stellte in dem als Anlage B 3 vorgelegten Beschluss zum Az. 9 W 39/09 fest:

„...ist eine Diffamierung des Antragstellers in der jetzt streitgegenständlichen Veröffentlichung des Antragsgegners nicht ersichtlich. Darüber hinaus hat der Antragsteller auch weder konkret vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass er in dem veröffentlichten Sitzungsbericht unrichtig zitiert wird, so dass auch aus diesem Grund eine Untersagung nicht in Betracht kommt“.

Hier gilt das genaue Gegenteil: Die hiesige Klägerin wendet sich gegen unwahre, diffamierende Vorwürfe.

b) Zur Verletzungshandlung

Der Beklagte stellt unstreitig, dass er auf den inkriminierten Artikel verlinkt hat und **zusätzlich**

„diesen Artikel im eigenen Text wiedergegeben“

hat. Zur Begründung führt er an, dass eine Website leichter lesbar sei, wenn man nicht zunächst auf einen Drittartikel verlinken müsse, und:

„eine Verlinkung allein kann auch später ins Leere gehen, wenn ein Artikel automatisch aus dem Netz genommen wird[...]“

Das hat Geständnischarakter. Der Beklagte wollte den Artikel als Teil seines **eigenen Textes** seinen Lesern vorstellen, und er wollte, dass der Artikel auch dann, wenn er auf der verlinkten Website der Zeitung gelöscht würde (etwa aufgrund eines gerichtlichen Verbotes) auf seiner Website weiter zu lesen wäre. Darauf wird im Folgenden noch einzugehen sein.

Auf Seite 4 seines Schriftsatzes spekuliert der Beklagte, die Berichterstattung der Nordsee-Zeitung sei zum Zeitpunkt der einstweiligen Verfügung aber auch noch nach der Erhebung der Hauptsachenklage im Internet erreichbar gewesen. Tatsächlich aber erwirkte die Klägerin gegen den Verlag der Nordsee-Zeitung in Bezug auf diese Berichterstattung bereits am **12.09.2011** eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung,

Anlage K 17.

werden
lesen

Diese ist von der Schuldnerin auch erfüllt worden.

Neben einigen Feststellungen, auf die im Rahmen der folgenden rechtlichen Ausführungen einzugehen sein wird, befasst sich die Klagerwiderung auf Seite 5 mit dem für den Beklagten angeblich unklaren Vortrag der Klägerin zum Sachverhalt. Der Beklagte, der Autor des inkriminierten sogenannten Prozessberichts, lässt schreiben:

„Wir verstehen die Vorprozesse [...] dahingehend, dass es sowohl richtig ist, dass die Eheleute Krämer im Zimmer der Irmgard Krämer an zwei Tagen hintereinander bemerkt haben, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe. Es scheint auch nicht unwahr zu sein, dass die Eheleute Krämer das Personal gebeten haben, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen. Uns scheint nach dem Vortrag der Klägerin es allein darum zu gehen, dass aus der Zusammenstellung dieser Tatsachen und der Nichtmitteilung, dass zwischendurch durchaus getrunken wurde, ein falscher Eindruck entsteht.“

Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen: Der Beklagte selbst hat (angeblich) nicht annähernd verstanden, was in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2011 zum Az. 324 O 312/11 – über die er als Prozessberichterstatter die Öffentlichkeit meinte informieren zu müssen – indes offensichtlich wurde: Tatsächlich hat Irmgard Krämer mit keinem Zeitpunkt an zwei hintereinanderliegenden Tagen „ihre Getränke nicht angerührt“; entsprechendes ist von den Eheleuten Krämer dementsprechend also auch nicht beobachtet worden. Vielmehr glaubten die Eheleute Krämer lediglich irrtümlich, Frau Irmgard Krämer habe in ihrem Zimmer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keines ihrer Getränke angerührt, also nichts getrunken. Tatsächlich ist die von den Eheleuten Krämer erbetene Flüssigkeitsbilanz sehr wohl geführt worden. Aus ihr wurde in dem Termin, über den der Beklagte berichtete, ausführlich zitiert. Just diesen - wichtigen - Umstand lässt der Beklagte aber (aus welchem Grund wohl?) in seinem sogenannten Bericht ebenso wie in der Klagerwiderung unter den Tisch fallen: Die in dem Verfahren 324 O 312/11 beklagte Frau Krämer erklärte in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2011, dass sie die dort streitgegenständliche Äußerung nicht getan hätte, wären ihr die – tatsächlich ja existent! – Protokolle (Flüssigkeitsbilanzen) bekannt gewesen. Dafür biete ich **mein Zeugnis** an.

diese ihre Getränke
ihr

dies
fehlt

3. Rechtliches

Die Klägerin hat Anspruch auf das ihr von der Kammer mit einstweiliger Verfügung vom 28.09.2011 bereits einstweilig gewährte Verbot.

Ab Seite 6 der Klagerwiderung will uns der Beklagte sagen, dass die Tenorierung „einen Verdacht zu erwecken“ von vornherein untauglich sei, dass ein Verdacht, sofern er nicht explizit geäußert werde, nie verbietbar sei, weil er nur einen Denkanstoß gebe und er nie eine „unabweisbare Schlussfolgerung“ nahelege, dass er sich auf die Bayer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes berufen könne und, vor allem, dass unser Vortrag „absurd“ sei.

Diese zu einem verworrenen Knäuel zusammengeflochtene „Argumentationsmelange“ ist in für sich stehende und eigenständig abzuhandelnde Einzelargumente kaum zu unterteilen. Deshalb seien im Folgenden in der gebotenen Kürze die (praktisch allesamt nicht vorliegenden) Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung noch einmal durchdekliniert. Denn um eine solche geht es hier und nicht etwa um die bloße Verbreitung sich nicht zu eigen gemachter reiner Meinungsäußerungen.

a) Keine hinreichende Verdachtsgrundlage

Jede Verdachtsäußerung hat zur Voraussetzung, dass es einen Mindestbestand an Tatsachen gibt, die für die Richtigkeit der Verdächtigung sprechen (vgl. statt vieler Breutz in HH-Ko, 39/78 m. w. Nw.). Das war hier schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der inkriminierten Berichterstattung zumindest nicht **mehr** der Fall. Denn in dem Gerichtstermin, über den der Beklagte (unzulässig und bewusst unvollständig) berichtete, hatten die ursprünglichen „Belastungszeugen“, die Eheleute Krämer, ja bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, nachdem sie mit den hier als Anlagen Ast. 4 f. vorgelegten Protokollen konfrontiert worden waren. Aus diesen Protokollen ergibt sich klipp und klar, dass Frau Irmgard Krämer während ihres kurzen Aufenthaltes in der Einrichtung der Klägerin an ausnahmslos jedem Tag mehrfach auch auf ihrem Zimmer getrunken hatte. Das stellten die Belastungszeugen Krämer in der mündlichen Verhandlung unstreitig und erklärten, sie hätten die dort streitgegenständliche Äußerung nicht getan, hätten

Verlust
weil

keine Zeugnis
fehler

sie diese Protokolle gekannt. Als der Beklagte anschließend seinen Bericht ins Netz stellte, war also weit und breit keine objektive Verdachtsgrundlage mehr gegeben. Erst recht war das nicht mehr so, als die einstweilige Verfügung erging, denn zu diesem Zeitpunkt hatte auch die Nordsee-Zeitung, die ursprüngliche Verbreiterin der Vorwürfe der Eheleute Krämer, bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben. Und schon gar nicht war eine Verdachtsgrundlage mehr existent, als die hier zu entscheidende Hauptsacheklage erhoben wurde.

Wie vor diesem Hintergrund der Beklagte auf Seite 8 der Klagerwiderung meint, sich auf die Bayer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes berufen zu können, ist mir schleierhaft. Er selbst zitiert aus dieser Entscheidung, dass selbst derjenige Laie, der Presseberichte guten Glaubens aufgreife oder Ausführungen übernehme, dann zur Unterlassung verurteilt werden könne, wenn **die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen** wurde.

Hier haben wir es mit einem Paradefall für eine erkennbar überholte und sogar auch ausdrücklich widerrufenen belastende Behauptung zu tun. Der Beklagte war zugegen, als die unmittelbare Quelle der streitgegenständlichen Vorwürfe/Verdächtigungen, nämlich die Eheleute Krämer, sich zur Unterlassung verpflichteten und erklärten, sie hätten die Behauptung erst gar nicht aufgestellt, hätten sie die Protokolle (von deren Nichtexistenz sie bis dahin irrtümlich ausgegangen waren) gekannt. Das aber interessierte den Beklagten schlicht nicht. Er setzte den **überholten und widerrufenen** – Vorwurf als Link und vorsichtshalber auch noch einmal in Form eines vollständigen Abdrucks auf seiner Website ins Internet, damit er veröffentlicht werde, obwohl der Urheber ihn aufgegeben hatte. Das ist ja gerade seine besondere, bauernschlaue Methode in seinem Kampf gegen „Zensur“. Er meint, so über sein Forum vor Gericht erstrittene Unterlassungsansprüche in ihr Gegenteil verkehren zu können und zu dürfen. „Guten Glauben“ kann zur Rechtfertigung solchen Tuns nur derjenige für sich reklamieren, dessen Blick auf die Wirklichkeit massiv verzerrt ist. pouffe

Die Frage, ob der Beklagte, der sein Leben seiner bedeutenden Website www.buskeismus.de zu widmen scheint, überhaupt eine Laie im Sinne des genannten Bayer-Beschlusses ist, kann vor diesem Hintergrund hier offenbleiben.

b) Tendenziöse Darstellung

Jede Verdachtsberichterstattung hat (wie die Kammer, offenbar aber nicht der Beklagte weiß), ergebnisoffen zu sein. Sie darf nicht dem Leser suggerieren, dass etwas dran sei an dem Verdacht, oder auch nur, dass mehr für als gegen den Verdacht spreche.

↳ ergebnisoffen

An diese Regel hat der Beklagte sich nicht gehalten, und er wollte sich daran nicht halten. Denn es ging ihm ja gerade darum, die Klägerin dafür zu brandmarken, dass sie aus seiner Sicht ungerechtfertigte „Zensur“ durchgesetzt habe. In diesem Zusammenhang darf etwa auf den Beitrag des mit dem Beklagten in einer Art Komplizenschaft agierenden Kollegen Kompa hingewiesen werden, der in der Anlage Ast. 8 dokumentiert ist und auf den der Beklagte im Rahmen seines Beitrages zustimmend verwies (vgl. Seite 11 der Klagschrift). Dort heißt es:

„Der überforderte Kollege [der Vertreter der Eheleute Krämer] ließ sich sogar noch eine Unterlassungserklärung aus dem Kreuz leiern, obwohl es durchaus Chancen gegeben hätte, die Sache als zulässige Verdachtsberichterstattung hinzubiegen [...] Das Ehepaar, das in Sorge um die Verwandte auf einen Misstand hinwies und moralisch handelte, bleibt nun auf teuren Anwalts- und Gerichtskosten sitzen.“

Ist das ergebnisoffen?

Und was ist mit Kommentaren wie „er [der Prozessvertreter der Eheleute Krämer] sitzt in der Fall der Zensurprofis“ oder „Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger geht in die Tiefe der Zensur“. Ist das keine Parteinahme für Beklagte des Ausgangsverfahrens?

Das Gleiche gilt für die Verlinkungen auf die Youtube-Videos (vgl. dazu Seiten 6 und 10 der Klagschrift). Auch sie dienen dazu und sind geeignet, die Leserschaft gegen die Klägerin im Kampf gegen angebliche „Misshandlung alter Menschen“ – die es bei der Klägerin jedoch überhaupt nicht gegeben hat! - einzuschwören.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang, mag der Beklagte es auch nicht verstehen (Seite 10 der Klagerwiderung), auch bedeutend, dass schon die Überschrift „Pflegefehler im Amarita“

vom Beklagten ohne Anführungsstriche, also ohne Kenntlichmachung der Verbreitung von Inhalten Dritter als bzw. wie eine eigene Aussage präsentiert und damit verstärkt wurde.

c) Vorenthalten entlastender Umstände

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, äußerte die ursprüngliche Urheberin der streitgegenständlichen Verdächtigungen, Frau Krämer, in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 19.08.2011, also vor Veröffentlichung der hier streitgegenständlichen Berichterstattung, dass sie diese Vorwürfe nicht aufgestellt hätte, hätte sie die von mir in der Verhandlung verlesenen Trinkprotokolle gekannt. Dieser für die Klägerin ausgesprochene wichtige, weil stark entlastende Umstand wird in der sogenannten Gerichtsberichterstattung des Beklagten schlicht weggelassen, weil er in die belastende „Anti-Zensur-Tendenz“ dieses Berichts nicht passte. Es ist erschreckend, dass der Beklagte hiermit darüber belehrt werden muss, dass so etwas nicht zulässig ist (vgl. statt vieler Breutz, a.a.O., 39/82 m. w. Nw.).

IS-KS,
amw

d) Keine Stellungnahme

Noch heute, Monate nach seiner Veröffentlichung, offenbart der Beklagte in seiner Klagerwiderung frank und frei, dass er noch immer nicht verstanden habe, was denn die Klägerin zum eigentlichen Sachverhalt (Flüssigkeitsaufnahme der Frau Krämer) vortragen wolle (vgl. Seite 5 der Klagerwiderung). Der Beklagte hat also den Standpunkt der hiesigen wie dortigen Klägerin gerade im Tatsächlichen bis heute überhaupt nicht verstanden. Gleichwohl meint er, die Verdächtigungen, die ihre Urheber längst zurückgenommen haben, in die Welt hinausposaunen zu dürfen. Auf die Idee, zu dem Sachverhalt, den er – wie so vieles sonst – einfach nicht begriffen hatte, die Klägerin als der von seiner Berichterstattung Betroffenen zu fragen, ist er nicht einmal gekommen. Auch das lässt sich mit einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht in Einklang bringen (auch dazu statt vieler Breutz, a.a.O., 39/84 m. w. Nw.).

→ mal schauen
ob man möglicherweise

gez. Dr. Krüger

Dr. Sven Krüger
Rechtsanwalt